

Bestimmungen zu beobachten. Nach denselben Bestimmungen ist in dem Falle, wenn die angebrachte Provocation (§§ 8, 9) darauf sich bezieht, daß eine betheiligte Privatperson wegen Maaßregeln einer Verwaltungsbehörde den Rechtsweg betreten zu dürfen verlangt, der Gegentheil mit einer Widerlegung der Provocation binnen 14 Tagen, von der an denselben erfolgten Zufertigung der letztern an gerechnet, zu hören.

Bis nach Ablauf der nach diesem §phen dem Gegentheil zur Widerlegung einzuräumenden Fristen ist der Berichtserstattung Anstand zu geben.

§ 11.

Nach Eingang des §§ 8, 9 erwähnten Berichts hat das Ministerium, an welches derselbe erstattet worden, sowohl der Commission die Provocation mit Beifügung der Acten binnen vier Wochen mitzutheilen, mit welcher Mittheilung eine Auseinandersetzung der die angefochtene Vereinigung gegen die Competenz der Justizbehörden motivirenden Gründe verbunden werden kann, als auch gleichzeitig das andere Ministerium von der Provocation in Kenntniß zu setzen, worauf dann die Entscheidung erfolgt. Sind übrigens binnen 8 Wochen, von Eingang der nach § 8 der Commission zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, so kann die Commission wegen deren Einsendung mit dem betreffenden Ministerium communiciren.

§ 12.

Auskunftsertheilung durch einen Ministerialrath.

In allen denjenigen zur Entscheidung der Commission gelangenden Fällen, wo von dem betheiligten Verwaltungsministerium ein Rath unter den nach § 6 zu Mitgliedern der Commission ernannten vier Ministerialräthen sich nicht befindet, ist zum Behuf der Auskunftsertheilung ein Rath aus diesem Ministerium noch besonders zuzuziehen, welcher jedoch bei Entscheidung der Sache keine Stimme hat und daher vor der Abstimmung abtritt.

§ 13.

Verfügung an Unterbehörden.

Die Commission kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren sie bei einer zu ertheilenden Entscheidung bedürftig ist, mit Ministerien und Mittelbehörden communiciren, an Unterbehörden aber unmittelbar verfügen.

§ 14.

Abfassung der Entscheidung.

Zum Behuf der collegialischen Entscheidung findet bei der Commission für Entscheidung über Competenzzwifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden das Institut der Correlation statt, und zwar so, daß für jede Sache einer der Oberappellationsräthe als Re-